

- nur per E-Mail -

**Thüringer Ministerium für Justiz,  
Migration und Verbraucherschutz**

Frau Romina Hönle  
Werner-Seelenbinder-Str. 5  
99096 Erfurt

**Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e. V. zum**

**Eckpunktepapier für den Entwurf der „Projektförderrichtlinie Integration und migrationspezifische Sozialberatung“ des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (TMJMV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e. V. nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung im Anhörungsverfahren zum Eckpunktepapier zur künftigen „Projektförderrichtlinie Integration und migrationspezifische Sozialberatung“ wahr.

Wir schließen uns der Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vollumfänglich an, möchten jedoch nachfolgend einige aus unserer Sicht wesentliche Anmerkungen hinzufügen.

Neudietendorf, 16. Oktober 2025

**Der Paritätische Wohlfahrts-  
verband (Der Paritätische)  
Landesverband Thüringen e. V.**

OT Neudietendorf  
Bergstraße 11  
99192 Nesse-Apfelstädt

Tel. 036202 26-0  
Fax 036202 26-234

info@paritaet-th.de  
www.paritaet-th.de

**Vertretungsberechtigter  
Vorstand:**

Katja Heinrich  
(Vorstandsvorsitzende)

Petra Michels  
(Stellv. Vorstandsvorsitzende)

Christian Karl  
(Stellv. Vorstandsvorsitzender)

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN:  
DE74 1203 0000 0010 9115 92  
BIC: BYLADEM1001

Amtsgericht Erfurt  
Registernummer: VR 160366  
Steuernummer: 156/141/07585

## **Allgemeine Anmerkungen**

### Auskömmliche Finanzierung

Die im Haushaltsentwurf 2026/27 vorgesehenen Kürzungen sind ein schwerer Rückschlag für die ohnehin unterfinanzierte Integrationsinfrastruktur in Thüringen. In Kombination mit der Zusammenlegung der beiden Richtlinien drohen gravierende Auswirkungen auf die Qualität und Reichweite der Integrationsarbeit in Thüringen.

### Übergangsregelung

Eine Einführung der künftigen Richtlinie zum 01.01.2026 wird aufgrund der viel zu kurzen Vorbereitungszeit auf das neue zusätzliche Auswahl- und Vergabeverfahren in Programmsäule 2 zu einer weiteren Überlastung der kommunalen Verwaltung sowie der Träger führen. Schon jetzt zeigt sich dies seitens der Landkreise durch erheblich verzögerte Bescheidungen in einigen Landkreisen im Rahmen der aktuellen Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen (Sozialberatungsrichtlinie).

Aus diesem Grund unterstützt der Paritätische Landesverband ausdrücklich die Forderung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege nach einer Übergangsregelung für das Jahr 2026 und fordert mit Nachdruck, die Sozialberatungsrichtlinie bis Ende 2026 fortzuführen und die Integrationsrichtlinie befristet für ein Jahr in ihrer aktuellen Fassung neu aufzulegen. Nur durch eine solche Übergangsregelung kann sichergestellt werden, dass Landkreise, kreisfreie Städte und Träger ausreichend Zeit haben, um das neue Vergabe- und Auswahlverfahren verlässlich vorzubereiten und umzusetzen – ohne die Kontinuität bestehender Strukturen zu gefährden.

### Auswahlkriterien

Das Eckpunktepapier zur künftigen Richtlinie benennt für keine der drei Programmsäulen konkrete Auswahlkriterien. Damit droht ein intransparentes und potenziell willkürliches Vergabeverfahren. Um dies zu verhindern, ist es zwingend erforderlich, in der neuen Richtlinie verbindliche, einheitliche und transparente Auswahlkriterien für alle Programmsäulen zu verankern.

Darüber hinaus ist die Einbindung der kommunalen Sozialplanung in die Auswahl der Träger von Integrationsmaßnahmen für die Qualität und Wirksamkeit der Angebote von Bedeutung. Sie stellt sicher, dass geförderte Maßnahmen an den tatsächlichen lokalen Bedarfen ausgerichtet sind, bestehende Strukturen sinnvoll ergänzen und Versorgungslücken gezielt schließen. Darüber hinaus trägt sie dazu bei, Doppelstrukturen zu vermeiden und Synergien zwischen verschiedenen

Handlungsfeldern – etwa Jugendhilfe, Bildung, Arbeitsmarktintegration und Sozialberatung – zu nutzen.

Der Paritätische Landesverband fordert daher, die Einbindung der kommunalen Sozialplanung in das Auswahlverfahren in der künftigen Richtlinie festzuschreiben.

### **Programmsäule 1 – Soziale Betreuung und Beratung**

Für die Träger der Sozialberatung bedeutet die abrupte Beendigung der aktuellen Sozialberatungsrichtlinie zum 31.12.2025 erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der lückenlosen Fortführung ihrer Arbeit im Jahr 2026. Diese Unklarheit wirkt sich unmittelbar auf die Träger aus, die ihren Mitarbeitenden derzeit keine verlässliche Perspektive und damit keine Arbeitsplatzsicherheit für 2026 durch zu erwartende Förderlücken zusichern können. Dadurch verschärft sich die ohnehin angespannte Fachkräftesituation im anspruchsvollen Arbeitsfeld der Sozialberatung weiter.

### **Programmsäule 2 – Lokale und regionale Integrationsprojekte**

Einbezug migrantischer Organisationen und zivilgesellschaftlicher Initiativen

Laut Eckpunktepapier sollen künftig die Landkreise und kreisfreien Städte die Verantwortung für die Auswahl und Priorisierung der Projektanträge übernehmen – eine deutliche Veränderung gegenüber der bisherigen Praxis. Dieses Vorgehen birgt die erhebliche Gefahr, dass insbesondere migrantische Organisationen und zivilgesellschaftliche Initiativen bei der Mittelvergabe benachteiligt werden, während etablierte lokale Akteure bevorzugt werden könnten.

Da migrantische Organisationen und kleine Träger der Integrationsarbeit in der Regel nur begrenzten Zugang zu alternativen Förderquellen haben, abgesehen von der Integrationsrichtlinie in ihrer aktuellen Fassung oder kleineren Programmen, wie der aktuellen BIMF-Förderung, besteht die Gefahr einer Schwächung der gesellschaftlichen und kulturellen Vielfalt auf kommunaler Ebene.

Deshalb fordert der Paritätische Landesverband, verbindliche Auswahlkriterien in der Richtlinie zu verankern, die ausdrücklich den Einbezug migrantischer Organisationen und zivilgesellschaftlicher Initiativen sicherstellen.

Kofinanzierung von bundes- und EU-finanzierten Integrationsmaßnahmen

Um die bestehende Integrationsinfrastruktur in Thüringen zu erhalten, ist eine verlässliche Kofinanzierung von bundes- und EU-finanzierten Integrationsmaßnahmen

durch das Land zwingend erforderlich. Zwar benennt das Eckpunktepapier als Ziel die „*Steigerung des Erfolgs bundesfinanzierter Integrationsmaßnahmen, insbesondere Integrationskurse nach § 43 AufenthG sowie Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung*“, doch greift diese Zielstellung zu kurz.

Die genannte Zielstellung sollte in der geplanten Richtlinie um zentrale Bundesprogramme wie die Migrationsberatung für Erwachsene Zugewanderte (MBE), die Asylverfahrensberatung (AVB), die Jugendmigrationsdienste (JMD), die Psychosozialen Zentren (PSZ) sowie die AMIF-geförderten Projekte aber auch die Bundesprogramme "Demokratie leben" und "Zusammenhalt durch Teilhabe" ergänzt werden. Diese Strukturen bilden seit Jahren das tragende Fundament der Integrationsarbeit in Thüringen. Ohne eine landesseitige Kofinanzierung ist die Umsetzung dieser Programme jedoch nicht mehr gesichert.

### **Programmsäule 3 - Überregionale und thüringenweite Projekte**

In der Programmsäule 3 werden Zuwendungen für überregionale, thüringenweite, länderübergreifende Integrationsangebote für Menschen mit Migrationsbiografie mit besonderem Landesinteresse zur Verfügung gestellt.

#### Kriterien für überregionale Angebote

Da sich das geplante Auswahl- und Vergabeverfahren der Programmsäule 2 von dem der Programmsäule 3 unterscheidet, ist es wichtig, dass Zuständigkeiten klar geregelt sind. Dafür ist eine eindeutige Klärung der Abgrenzung zwischen regionalen und überregionalen Angeboten dringend erforderlich. Die künftige Richtlinie muss daher eindeutig definieren, was unter einem überregionalen bzw. thüringenweiten Angebot zu verstehen ist.

Der Paritätische Landesverband schlägt vor, hierfür verbindliche Auswahlkriterien zu verankern, die sich insbesondere auf den Wirkungsradius (z. B. Tätigkeit in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten), die fachliche Spezialisierung (nachweisbare Expertise, die über lokale Angebote hinausgeht) sowie auf Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben beziehen. Nur auf dieser Grundlage kann eine transparente und nachvollziehbare Abgrenzung zwischen regionalen und überregionalen Projekten erfolgen. Dies schafft Handlungssicherheit sowohl für die antragstellenden Träger als auch für die Landkreise und kreisfreien Städte.

## Verteilung des Fördervolumens

Das Eckpunktepapier zur neuen Richtlinie sieht eine gleichgewichtige Verteilung der Haushaltsmittel zwischen der Sozialberatung (Säule 1) und den Integrationsprojekten (Säulen 2 und 3) vor. Da die Mittel in Säule 1 und 2 über feste Verteilschlüssel vergeben werden, sind sie unabhängig von der tatsächlichen Antragstellung bereits gebunden.

Damit bleibt offen, nach welchen Kriterien die Fördermittel für die Programmsäule 3 bemessen werden. Ohne eine klare Regelung droht diese Säule zum finanziellen Restposten zu werden – mit gravierenden Folgen für landesweite und überregionale Integrationsprojekte.

Um Planungssicherheit und eine stabile Förderpraxis zu gewährleisten, ist die Festschreibung eines festen Budgets für Säule 3 zwingend erforderlich, um faire und gleichwertige Bedingungen zwischen allen Programmsäulen sicherzustellen.

Landesprogramme, wie zum Beispiel "Mehrsprachigkeit ist Klasse!", das Landesprogramm "Start Deutsch" sowie thüringenweite langjährig erfolgreich arbeitende Koordinierungs-, Vernetzungsangebote und Dachorganisationen wie beispielsweise MigraNetz Thüringen und das Thüringer Zentrum für interkulturelle Öffnung müssen gesichert werden.


Gerade die Programmsäule 3 spielt eine zentrale Rolle für die landesweite Vernetzung, den fachlichen Austausch und die Qualitätsentwicklung in der Integrationsarbeit. Sie schafft Synergien zwischen Regionen, stärkt Innovation und trägt wesentlich dazu bei, Integrationsstrukturen in Thüringen kohärent und zukunftsfähig zu gestalten.

Der Paritätische Landesverband Thüringen appelliert an das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, die in dieser Stellungnahme benannten Punkte in die weitere Ausgestaltung der Richtlinie einzubeziehen, um eine zukunftsfähige, verlässliche und gerechte Integrationsförderung im Freistaat Thüringen sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Richter  
Stellvertretender Landesgeschäftsführer



Nicole Offhaus  
Fachreferentin für Migration,  
Freie Schulen und  
Jugend(sozial)arbeit